

1. / X. 1918

109

Kaiser-Ebersdorf-Herrschaft, XXI. Bezirk, und Katastralgemeinde Landjägermeisteramtlicher Besitz bei Aspern, XXI. Bezirk, Katastralgemeinde Eßlingen und Groß-Enzersdorf wird die Befugnis der Gemeinde Wien noe. des Wiener Versorgungsfondes zur Eigenjagd auf dem ihr gehörigen Gebiete, das durch folgende Grenzen bestimmt ist, anerkannt: Königshausenwasser, Stadlerarm bis zum Rothau-Acker längs der Umgrenzung derselben wieder bis zum Stadlerarm diesen aufwärts bis zur Grenze der Katastralgemeinde Aspern, Kaiser-Ebersdorf-Herrschaft, Landjägermeisteramtlicher Besitz und Katastralgemeinde Aspern und bis zum Besitz des Oberstjägermeisteramtes. Dort, wo die Katastralgemeinde Aspern, Eßlingen und Herrschaft Kaiser-Ebersdorf zusammenstoßen, verläßt die Jagdgrenze auf eine kurze Strecke den Enzersdorfer Donauarm und fällt mit der Eigentumsgrenze des Wiener allgemeinen Versorgungsfondes mit jener des Herrn Gem.-Rates Johann Oberleuthner zusammen. Das Ausmaß beträgt ungefähr 1000 ha und kann wegen der derzeit noch nicht durchgeführten grundbücherlichen Festlegung weder nach Flächenmaß, noch nach den Parzellennummern genau bezeichnet werden.

In diesem Gebiete befindet sich noch folgender Jagdeinschluß: Die Katastral-Parzelle Nr. 61 der Katastralgemeinde Kaiser-Ebersdorf-Herrschaft im Ausmaße von 1 ha 54 a.

- c) Ueber den von der Gemeinde Wien rechtzeitig erhobenen Anspruch auf ein Eigenjagdrecht im Gebiete der Katastralgemeinde Aspern wird die Befugnis zur Eigenjagd auf den Katastral-Parzellen Nr. 954, 1037, 1038, 1040, 1041, 1042/1—2, 1043—1047, 1267 und 1268 der Katastralgemeinde Aspern im Gesamtausmaße von 188 ha 97 a und 34 m² gemäß §§ 10 und 11 des Wiener Jagdgesetzes anerkannt.
- d) Ueber den vom Donauregulierungsfonde erhobenen Anspruch auf ein Eigenjagdrecht im Gebiete der Katastralgemeinde Aspern wird die Befugnis zur Eigenjagd auf den Parzellen Nr. 1269, 1270 der Katastralgemeinde Aspern im Ausmaße von 116 ha 8 a 8 m² und auf Katastral-Parzelle Nr. 33/3, 33/5—6 der Katastralgemeinde Landjägermeisteramtliche Besitzungen in Aspern a. D. im Ausmaße von 51 ha 10 a 10 m², somit im Gesamtausmaße von 167 ha 18 a und 18 m² gemäß §§ 10 und 11 des Wiener Jagdgesetzes anerkannt.

Hievon werden verständigt:

Die magistratischen Bezirksämter für den II., X., XI, XIII., XVII., XVIII., XIX. und XXI. Bezirk zur weiteren Veranlassung gemäß § 15 des Jagdgesetzes für Wien, das magistratische Bezirksamt für den XI. Bezirk mit dem Ersuchen die im Protokolle vom 8. August 1918, Nr. Abt. IX, 4926/18, aufgestellten Bedingungen seinerzeit im Jagdpachtvertrage aufzunehmen.

Die Bezirksvertretungen derselben obgenannten Bezirke zur Kenntnissnahme und Verlautbarung,

die Magistrats-Abteilung VIII,

der städtische Forststrat Ing. Kl uß und

das städtische Landwirtschaftsamt behufs Kenntnissnahme,

die Schriftleitung des Amtsblattes der Stadt Wien behufs

Aufnahme dieser Entscheidung als Kundmachung in das Amtsblatt, ferner

Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät Oberstjägermeisteramt die Donauregulierungs-Kommission noe. des Donauregulierungsfondes,

die Magistrats-Abteilung III,

das regul. lat. Chorherrenstift Klosterneuburg,

die Freiherr Draßche v. Wartinberg'sche Gutsverwaltung in Enzersdorf bei Wien,

das Benediktinerstift Schotten in Wien,

die Fürst Schwarzenberg'sche Güter Direktion und

Herr Anton Dreher, Herrschaftsbesitzer in Schwechat, mit dem Beifügen, daß gegen diese Entscheidung die innerhalb 14 Tagen, von dem auf die Zustellung folgenden Tage an gerechnet, bei der Magistrats-Abteilung IX einzubringende Berufung an die k. k. n.-ö. Statthalterei zulässig ist.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei wird von dieser Entscheidung unter einem in Kenntnis gesetzt.

Wien, am 14. September 1918.

Für den Magistrats-Direktor:

Dr. Wanjchura,
Magistratsrat.

1-1

B. B. A. Wien, Stelle 5.

Z. 7000 ex 1918.

Kundmachung.

(Bezug von Brennmaterialien mit Bezugsscheinen und mit Kohlen-(Koks-)bezugskarten für Gewerbe, Betriebe, Anstalten und Zentral-Heizungen.)

Auf Grund der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 11. September 1917, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 163, wird angeordnet:

I.

Auf Bezugsscheine haben Anspruch:

- a) Gebäude, die Verwaltungszwecken der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften dienen, sowie Klöster;
- b) die vom Lande, einem Bezirke oder einer öffentlichen Korporation erhaltenen Schulen und Anstalten;
- c) private Kranken- und sonstige Fürsorgeanstalten;
- d) private Unterrichtsanstalten;
- e) Approvisionierungsbetriebe (Küchenbetriebe der Gast- und Schankgewerbe, Kriegs- und Gemeinschaftsküchen jeder Art, Mühlen, Bäckereien, Fleischereien, Selchereien, Molkereien u. dgl.) und Waschanstalten;
- f) andere Betriebe und Unternehmungen, wie Kanzleien, Krankenkassenanstalten u. s. w., insoweit sie nicht Kohle direkt durch das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten erhalten;
- g) Zentral-Heizungsanlagen in Privatgebäuden im Falle der nachgewiesenen Benützungsnötigkeit einer solchen Anlage.

Auf Grund des Bezugsscheines erfolgt die Zuweisung von Kohle für Betriebs- und Heizzwecke.